Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug beim Dienstvertrage unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsvertrages.

Auszug aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg a. L.

Vorgelegt von Referendar Werner Herdieckerhoff
aus Unna in Westfalen.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Gegenstand des Themas ist die sehr umstrittene und in der Gegenwart mit ihren schweren wirtschaftlichen Kämpfen und Erschütterungen wichtige Frage, wie Annahmeverzug und Unmöglichkeit der Leistung beim Dienst- bezw. Arbeitsvertrage begrifflich voneinander zu unterscheiden sind. Die Wichtigkeit einer Lösung dieser Frage tritt namentlich dann zutage, wenn die Arbeitsleistung dadurch verhindert wird, daß die Gegenstände — an oder mit welchen die Arbeit geleistet werden soll (die Arbeitssubstrate), ohne Verschulden der Kontrahenten nicht herbeizuschaffen oder untergegangen sind (z. B. Strom- oder Kohlenmangel, Fabrikbrand). Handelt es sich hier um Annahmeverzug, so behält der Arbeiter seinen Lohnanspruch gemäß § 615 B. G. B., andernfalls wird der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht gemäß § 323 B. G. B. frei.

Die Gleichsetzung von Arbeits- und Dienstvertrag ist, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, berechtigt, da, soweit der Arbeitgeber als Unternehmer erscheint, auf den Arbeitsvertrag die Bestimmungen des B. G. B. über den Dienstvertrag anzuwenden sind.

In § 615 B. G. B. wird der Lohnanspruch des Arbeiters trotz Nichtleistung seiner Dienste an die Voraussetzungen des Annahmeverzuges (§ 293 ff B. G. B.) geknüpft. Darnach müssen vertragsmäßiges Angebot seitens des Arbeitnehmers und Nichtannahme seitens des Arbeitgebers vorliegen.

Die Annahme beim Dienst- bezw. Arbeitsvertrage beschränkt sich selten auf den tatsächlichen Akt der Annahme der fertigen Leistung, hat vielmehr meist die Vornahme positiver Handlungen des Gläubigers, sogenannte Mitwirkungshandlungen, zum Gegenstande, welche die Schuldnerleistung erst ermöglichen sollen. (Beschaffung von Kohlen usw.) Die Ansicht Kaskels, die Vornahme gewisser besonders intensiver Mitwirkungshandlungen beim Arbeitsvertrage seien Schuldnerpflichten, findet im Gesetz keine Stütze.

Bei der Untersuchung der Frage ist davon auszugehen:

1) daß der Annahmeverzug ein Verschulden nicht voraussetzt, also auch dann Annahmeverzug eintritt, wenn der Gläubiger an der Vornahme von Mitwirkungshandlungen verhindert ist. Die abweichende Ansicht Staubs und eines Teils der Praxis ist gegenüber der klaren Fassung des § 293 B. G. B. unhaltbar. Wie hier auch die herrschende Ansicht.

2) daß Annahmeverzug und Unmöglichkeit der Leistung begrifflich einander ausschließen. Gegen diese These wenden sich besonders Boer, Meyer und Kohler, welche annehmen, daß bei Unmöglichkeit von Mitwirkungshandlungen sowohl der

Tatbestand des Annahmeverzuges als auch der der Unmöglichkeit der Leistung vorliege. Diese Ansicht ist gegenüber den Bestimmungen der §§ 297 und 324,2 B. G. B. sowie aus der Erwägung, daß bei Unmöglichkeit der Leistung eine geschuldete, also annahmefähige Leistung garnicht mehr vorliegt, unhaltbar. Ferner wäre es auch ein Unding, die stärkere schuldvernichtende Wirkung der Unmöglichkeit der Leistung mit der nur schuldabschwächenden des Annahmeverzuges zu kumulieren.

Sind die beiden Thesen aber richtig, so bleiben nur 2 Möglichkeiten bestehen, um das Problem zu lösen.

1) Entweder sind §§ 323 ff B. G. B. auf Dienstverträge unanwendbar — dann müssen die Spezialbestimmungen des Dienstvertrages allein maßgebend sein oder die Lösung muß im Wege der Rechtsanalogie gefunden werden können, oder

2) die Möglichkeit von Annahmehandlungen ist nicht identisch mit der Möglichkeit der Leistung im Dienstvertrage.

Zu 1) Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 323 ff B. G. B. auf Dienstverträge hat Martius nachzuweisen versucht. Seine Begründung, die sich namentlich auf die Gleichartigkeit der Wirkungen der fristlosen Entlassung gemäß § 626 B. G. B. und der Unmöglichkeit der Leistung stützt, ist unhaltbar.

Ebensowenig läßt der § 616 B. G. B. seinem Charakter als Ausnahmebestimmung nach einen Umkehrschluß dahin zu, daß der Arbeitgeber zur Lohnzahlung verpflichtet bleibt, sofern nur in der Person des Schuldners kein Hinderungsgrund zur Leistung vorhanden ist und die Leistung angeboten wird.

Wertvoller, aber zu unbestimmt, ist die Lehre Strohals, der die Frage aus dem Gesichtspunkt der Gefahrtragung zu lösen sucht. Allgemeine Billigkeitserwägungen wollen ferner Meyer und Koffka, von denen letzterer sich auf den arbeiterfreundlichen Standpunkt des B. G. B. beruft, entscheiden lassen. Lotmar findet die Lösung dadurch, daß er unter Gleichsetzung von Nichtannahme und Ablehnung der Leistung, Annahmeverzug nur bei gewollter Ablehnung der Dienste annimmt. Titze unterscheidet die abstrakte von der konkreten Möglichkeit und nimmt Unmöglichkeit nur dann an, wenn die Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung auch in abstracto fehlen. Endemann endlich sieht als einzige Schuldnerpflicht beim Arbeitsvertrage das Sicherbieten zur Leistung an und folgert, daß, sofern das vertragsmäßige Angebot vorliegt, von Unmöglichkeit der Leistung keine Rede sein könne. Alle genannten Ansichten sind nicht geeignet, das Problem zu lösen.

Zu 2) Von der Erkenntnis, daß Unmöglichkeit der Mitwirkungshandlungen nicht Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, gehen Planck und Enneccerus aus, die die Lösung ferner darauf abstellen, ob spezielle oder generelle Arbeit geschuldet war.

Die genannte Erkenntnis wird besonders durch § 299 B. G. B. unanfechtbar gestützt.

Die Lösung des Problems liegt in der richtigen Abgrenzung der Mitwirkungshandlungen. Darunter sind nur solche vom Gläubiger zu erbringende Leistungen zu verstehen, welche die Leistung des Schuldners erst ermöglichen sollen.

Es scheiden daher die Fälle aus:

1) wo die Ermöglichung der Leistung von Umständen abhängt, die ihren Grund in der objektiven, der Einwirkung des Gläubigers entzogenen Entwicklung der Dinge haben.

2) wo die Gläubigerhandlungen bei Abschluß des Vertrages schon erbracht und im Vertrage als erbracht vorausgesetzt sind.

Eine diesen Ansichten verwandte Stellung nehmen Planck und Enneccerus, ferner Oertmann ein. Trotz der Billigkeit dieses Ergebnisses können allerdings Fälle eintreten, die mit zwingender witrschaftlicher Notwendigkeit eine andere Entscheidung erheischen (z. B. passive Resistenz der Arbeiter, Teilstreiks, allgemeine Kohlennot usw.)

Dies liegt an der Unzulänglichkeit der Bestimmungen des B. G. B., das mit den modernen Wirtschaftskämpfen noch nicht rechnen konnte.

Daher wird, um Unklarheiten über die Lohnzahlungspflicht bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Erbringung der Mitwirkungshandlungen zu vermeiden, heute vielfach in Tarifverträgen die erörterte Frage in zulässiger Weise vertraglich geregelt.

Druck der Kurhessischen Verlagsdruckerei Marburg-Lahn.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN